

(2) Im übrigen wird der Urlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit und den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen gewährt.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles wird auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach Abs. 2 nicht angerechnet.

Zu § 8 Abs. 2:

Das Landesgesundheitsamt erläßt Richtlinien über den Mindestinhalt einer Hausapotheke in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Fahrzeuggestellung ist für ärztliche Besuche nur notwendig, soweit der Arzt nicht selbst ein Fahrzeug stellt. Der Transport eines Erkrankten oder Verletzten muß durch den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter unverzüglich durchgeführt werden. Hierzu ist erforderlichenfalls eine behördliche oder sonst geeignete Stelle oder die Nachbarhilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10:

Die Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft kann auf die Entrichtung der Gebühren für Arbeitsverträge verzichten. Die Bedingungen für solche Verzichtleistung bestimmt die Industriegewerkschaft selbst.

Zu § 11:

Die Befugnisse der Arbeitsschutzinspektoren aus gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Vorschriften des § 11 nicht berührt.

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 23. Oktober 1950 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1950 zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Preisverordnung Nr. 119.

Verordnung über Preise für Gerstengraupen (Perlgraupen).

Vom 24. Oktober 1950

§ 1

Für Gerstengraupen (Perlgraupen, Ausbeute 30%) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Herstellerabgabepreis je 100 kg netto,
ausschl. Sack, 60,30 DM,
frei Empfangsstation des Großhändlers, bei
Fuhrenlieferung frei Lager des Großhändlers.
2. Herstellerabgabepreis je 100 kg netto,
ausschl. Sack, 62,90 DM,
frei Haus des Kleinhändlers.
3. Großhandelsabgabepreis je 100 kg netto,
ausschl. Sack, 63,96 DM,
frei Haus des Kleinhändlers.
4. Einzelhandelsabgabepreis je 1 kg —,74 DM.

§ 2

Für die aus der Herstellung von Gerstengraupen (30% Ausbeute) anfallenden Nachprodukte werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für Gerstenschleifmehl (30 bis 40%)
Herstellerabgabepreis je t netto,
ausschl. Sack, 286,80 DM,
frachtfrei Empfangsstation.
2. Für Gerstenfuttermehl Ia
Herstellerabgabepreis je t netto,
ausschl. Sack, 200,— DM,
ab Mühle.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17